

1. Allgemeines

Wichtigster Bestandteil des Haushaltsplans ist der Ergebnishaushalt (Ergebnisplan). Er enthält alle geplanten Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres (vgl. **Wegbeschreibung Fi 37**).

Neben der Planung des Ergebnisses tritt innerhalb des Haushaltsplans im neuen (doppischen) Haushaltsrecht eine zweite wesentliche Plangröße:

Der Finanzhaushalt (Finanzplan). Denn auch das neue kaufmännische geprägte Haushaltsrecht kann nicht gänzlich auf eine Darstellung der Zahlungsvorgänge verzichten. Dies gilt insbesondere für die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die keine Aufwendungen darstellen, die im Ergebnishaushalt (Ergebnisplan) abzubilden wären.

2. Finanzhaushalt (Finanzplan) als Planungsinstrument – Finanzrechnung als Jahresabschlussinstrument

Der Finanzhaushalt (Finanzplan) stellt nach § 3 der Gemeindehaushaltsverordnungen der Länder eine Planung der kassenmäßigen Geldbewegungen dar. Der Rat ermächtigt die Verwaltung Einzahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Die Finanzrechnung weist als Gegenstück zum Finanzhaushalt (Finanzplan) sämtliche tatsächlich geflossenen Zahlungsströme eines Haushaltsjahres in Form der Einzahlungen und Auszahlungen aus.

Finanzhaushalt (Finanzplan) und Finanzrechnung sind mit der in der Privatwirtschaft verwendeten Kapitalflussrechnung vergleichbar. Die Kapitalflussrechnung ist zwar handelsrechtlich nur für börsennotierte Kapitalgesellschaften im Rahmen eines Konzernabschlusses nach § 297 Abs. 1 HGB verbindlich vorgeschrieben, jedoch verlangen Kreditgeber oftmals auch für andere Unternehmen die Aufstellung einer Kapitalflussrechnung. Sie soll dem Adressaten einen Einblick in die Fähigkeit des Unternehmens geben, finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten.

3. Inhalt des Finanzhaushalts (Finanzplan)

Der Finanzhaushalt (Finanzplan) bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen „Einzahlungen“ und „Auszahlungen“. Die Einzahlung ist durch einen tatsächlichen Geldzufluss gekennzeichnet. Sie entsteht zum Zeitpunkt der Bezahlung eines Gutes, einer Dienstleistung oder Steuerforderung. Bei der Auszahlung fließen Geldmittel direkt bei Bezahlung ab. Durch die Aufnahme aller Zahlungen in den Finanzhaushalt (Finanzplan) ist es möglich, aussagekräftige Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde zu gewinnen. Die Zahlungsströme (Einzahlungen und Auszahlungen) werden vollständig und zeitraumbezogen abgebildet, die Finanzierungsquellen werden umfassend dargestellt, die geplante Veränderung des Zahlungsmittelstandes ist erkennbar und der Finanzhaushalt (Finanzplan) ermächtigt zur Leistung der investiven Einzahlungen und Auszahlungen. Wie der Ergebnishaushalt (Ergebnisplan) wird auch der Finanzhaushalt (Finanzplan) in Staffelform geführt (vgl. § 3 GemHVO).

Auch der Finanzhaushalt (Finanzplan) enthält mehrere Teilsalden (Zwischensalden), und zwar

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Steuern und ähnliche Abgaben, Zuwendungen und allgemeine Umlagen, sonstige Transfereinzahlungen, öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen, sonstige Einzahlungen, Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen).
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Personalauszahlungen, Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen, Transferauszahlungen, sonstige Auszahlungen).
- Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

- Einzahlungen aus Investitionsmaßnahmen (Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten, sonstige Investitionseinzahlungen).
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten (Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Auszahlungen für Baumaßnahmen, Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen, Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen, Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen, sonstige Investitionsauszahlungen).
- Saldo aus Investitionstätigkeit
- Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag
- Saldo aus Finanzierungstätigkeit
- Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln
- Liquide Mittel

Der Finanzhaushalt (Finanzplan) gibt damit einen systematischen Überblick über die voraussichtliche Lage der Gemeinde im Haushaltsjahr. Er stellt insbesondere dar, inwieweit sich der Finanzmittelbedarf aus laufender Tätigkeit oder aus Investitionstätigkeit ergibt und wie der Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit gedeckt werden soll.

4. Kassenwirksamkeitsprinzip

Für Finanzhaushalt (Finanzplan) und Finanzrechnung gilt das Kassenwirksamkeitsprinzip. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind danach nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden und zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Das Kassenwirksamkeitsprinzip richtet sich strikt nach Eingang bzw. Ausgang der Zahlung, nicht nach ihrer Fälligkeit. Die Fälligkeit hat keinen Einfluss auf die Liquidität, die im Finanzhaushalt (Finanzplan) dargestellt werden soll.

5. Muster Finanzhaushalt / Finanzplan

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen						
7	+ Sonstige Einzahlungen						
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	- Personalauszahlungen						
11	- Versorgungsauszahlungen						
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen						
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen						
14	- Transferauszahlungen						
15	- Sonstige Auszahlungen						
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)						
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten						
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen						
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen						
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)						
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)						
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen						
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen						
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit						
36	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 35)						
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln						
38	= Liquide Mittel (= Zeilen 36 und 37)						

Quelle: RdErl. des Innenministeriums NRW vom 24.02.2005 – 34 – 48.01.32.03 – 1259/05 –